

# **S A T Z U N G**

der Ortsgemeinde Seck über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche  
Verkehrsanlagen

vom 15. November 1991

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

### **Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen**

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

## **§ 2**

### **Maßstab**

- a) Maßstab ist die Geschoßfläche (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAG, § 5 KAVO).
- b) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten um 20 % erhöht, das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.

## **§ 3**

### **Tiefenmäßige Begrenzung**

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.05.1986 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Seck über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 25.03.1988 außer Kraft.

Seck, den 15. November 1991

gez. i. V. GÜth  
I. Beigeordnete